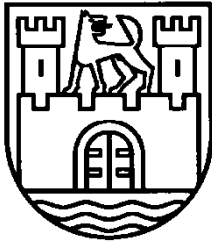


Amtsblatt

FÜR DIE STADT
WOLFSBURG



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Wolfsburg,
Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Herstellung:
Stadt Wolfsburg,
Referat Kommunikation,
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Druck:
Stadt Wolfsburg
Druckerei



Jahrgang 20

Wolfsburg, 06. April 2023

Nummer 14

Inhaltsverzeichnis

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 18. Mai 2023 im Allerpark Wolfsburg	Seite 192 – 195	Vierstreifiger Ausbau der B188 zwi- schen A39 und der K5	Seite 197 - 198
Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Entscheidung des Ra- tes der Stadt über den Einwohneran- trag „5 Jahre Mietenstopp bei der Neuland“ vom 30.08.2022	Seite 196	Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren	Seite 199
		Öffentliche Zustellungen	Seite 200 - 202

Amtliche Bekanntmachungen

Alkoholverbot am Himmelfahrtstag, 18. Mai 2023 im Allerpark Wolfsburg

Aufgrund der §§ 1, 2 und 11 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2005, 9) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt die Stadt Wolfsburg

für den Zeitraum **am Donnerstag, 18. Mai 2023, von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr** folgende

Allgemeinverfügung

1. Im gesamten öffentlichen Bereich des Allerparks der Stadt Wolfsburg gemäß anliegendem Plan sind der Konsum und das Mitführen von Alkohol verboten.
2. Das Verbot gilt nicht für gaststättenrechtlich genutzte Flächen.
3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 dargestellten Verbote werden ein Zwangsgeld in Höhe von 50,00 Euro und ein Platzverweis angedroht.

4. Sofern das Zwangsgeld nicht gezahlt wird oder nicht beizutreiben ist, wird die Beantragung der Ersatzzwangshaft angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Bereich des Allerparks hat sich in den letzten Jahren am Himmelfahrtstag zu einem vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen beliebten Treffpunkt entwickelt. Es handelte sich dabei nicht nur um kleinere befreundete Gruppen, sondern immer häufiger auch um große, spontane Ansammlungen von 20 bis 30 Personen. Während dieser Treffen wurden am sogenannten „Vatertag“ oft große Mengen von Alkohol konsumiert, so dass bei vielen Personen die Hemmschwelle sank und es zu trunkenheitsbedingten Auffälligkeiten kam.

Im Jahr 2011 kam es infolgedessen am Himmelfahrtstag im Allerpark zu größeren Ausschreitungen und Gefahrenlagen, so dass die Polizei mit großem personellem Aufgebot einschreiten musste, um Gefahren für Leib und Leben zu verhindern. Neben massiven Störungen durch alkoholbedingtes Verhalten wie Grölen, Randalieren und Urinieren kam es auch zum Anpöbeln von Passanten, zu Sachbeschädigungen und Körperverletzungsdelikten. Außerdem wurde der Allerpark an diesem Tag enorm verschmutzt, wobei hier insbesondere eine große Anzahl von zurückgelassenen Flaschen und Scherben zu nennen ist. Diese mussten mit hohem Aufwand durch Mitarbeiter*innen der Stadt Wolfsburg eingesammelt werden.

Bewährt hat sich seit dem Jahr 2012 das in jedem Jahr für diesen Tag auferlegte Alkoholverbot im Allerpark. Die Anzahl von Einsätzen der Polizei ist in diesem Bereich am Himmelfahrtstag drastisch gesunken.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 1, 2 und 11 NPOG. Danach hat die Stadt Wolfsburg als Ordnungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren und Störungen zu beseitigen, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Unter dem Begriff der öffentlichen Sicherheit versteht man dabei die Unverletzlichkeit der objektiven Rechtsordnung sowie die subjektiven Rechte und Rechtsgüter des Einzelnen. Eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung liegt dann vor, wenn davon auszugehen ist, dass aufgrund einer Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein durch die Rechtsprechung geschütztes Rechtsgut geschädigt wird.

Durch die zuvor geschilderten Vorfälle am Himmelfahrtstag 2011 wurden zahlreiche Vorschriften verletzt. So waren im Bereich des Allerparks zahlreiche Körperverletzungsdelikte aufgrund von rivalisierenden oder streitsüchtigen Gruppen aufgetreten. Der Bereich wurde durch hinterlassenen Müll, und hier insbesondere durch Glasscherben, verunreinigt. Die Öffentlichkeit, neben den zahlreichen Passanten und Spaziergängern des Allerparks auch die Anrainervereine und -Gastronomie, wurde durch das oft rauschmittelbedingte Verhalten der Feiernden wie Grölen, Anpöbeln oder Urinieren belästigt. Durch diese aufgeführten Verstöße wurde die öffentliche Sicherheit im öffentlichen Bereich des von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Gebietes, insbesondere 2011, gravierend gestört. Nur aufgrund der seit 2012 an den Himmelfahrtstagen ausgesprochenen Alkoholverbote für den Bereich des Allerparks konnten Störungen und Ausschreitungen verhindert werden. Die Erfahrungen zeigen, dass sich derartige Beeinträchtigungen ohne ein behördliches Einschreiten auch am diesjährigen Himmelfahrtstag fortsetzen würden. Damit liegt die Gefahr weiterer Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor. Dieser Gefahr muss durch verhältnismäßige ordnungsbehördliche Gefahrenabwehrmaßnahmen begegnet werden. Ziel dieser Allgemeinverfügung ist die Entschärfung dieses Brennpunktes und die Wiederherstellung der allgemeinen Regeln in den dortigen Bereichen. Die Verbote des Konsums und Mitführens von Alkohol sind geeignet, um dieser Gefahr zu begegnen. Schließlich verliert der Bereich des Allerparks dadurch deutlich seine Attraktivität als Partytreffpunkt am Himmelfahrtstag, so dass die zuvor geschilderten Verstöße zum Großteil ausbleiben werden.

Die Verbote sind auch erforderlich geworden. Mildere Mittel, um dieser Problematik entgegenzutreten, wie eine intensive Bestreifung und Kontrolle dieses Bereiches durch die Polizei, das präventive Ansprechen der feiernden Gruppierungen, die Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Störer oder gar die Aussprache von längerfristigen Aufenthaltsverboten wurden vor der Anordnung des Alkoholverbotes an den Himmelfahrtstagen zwar immer wieder nachhaltig und mit Erfolg angewandt, konnten aber nicht zu einer generellen Deeskalation beitragen.

Letztlich sind diese Verbote auch angemessen. Es wird nicht verkannt, dass sie einen großen Einschnitt in das Freizeitverhalten der betroffenen Personen und leider auch für einen Teil der Bevölkerung darstellen, der sich dort bislang absolut ordnungsgemäß verhalten hat. Demgegenüber stehen aber die gerade am Himmelfahrtstag 2011 massiven und anhaltenden Verletzungen der geltenden Gesetze, die für die zahlreichen betroffenen Anrainer und Passanten, aber auch in personeller Hinsicht für die Polizei eine massive Belastung darstellten.

Die Verbote wurden örtlich lediglich auf das unbedingt notwendige Maß, nämlich den absoluten Brennpunkt des Allerparks erteilt, so dass in der übrigen Stadt eine uneingeschränkte Nutzung der dortigen öffentlichen Straßen und Anlagen möglich ist. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird somit von einem generellen Alkoholverbot auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen abgesehen.

Die Anordnung des Sofortvollzugs stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die aufschiebende Wirkung einer evtl. eingelegten Anfechtungsklage hätte zur Folge, dass die angeordneten Verbote erst nach Abschluss eines oft sehr zeitaufwändigen Anfechtungsverfahrens durchgesetzt werden könnten. Damit würden die betroffenen Rechtsgüter der Allgemeinheit weiterhin geschädigt. Um derartige Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist die Anordnung des Sofortvollzugs im öffentlichen Interesse geboten. Die Androhung des Zwangsgeldes nach §§ 65, 67 und 70 NPOG als vorrangiges Zwangsmittel ist tunlich und verhältnismäßig, da die Umsetzung der erlassenen Anordnungen allein vom eigenen Willen eines jeden abhängt und der angesprochene Personenkreis durch ein angeordnetes und festgesetztes Zwangsgeld zu der auferlegten Verpflichtung angehalten werden kann. Unter den zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln ist das Zwangsgeld das einzige in Frage kommende Mittel, um die Verbote schnell durchzusetzen. Im Übrigen stellt das Zwangsgeld auch das mildeste Zwangsmittel dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

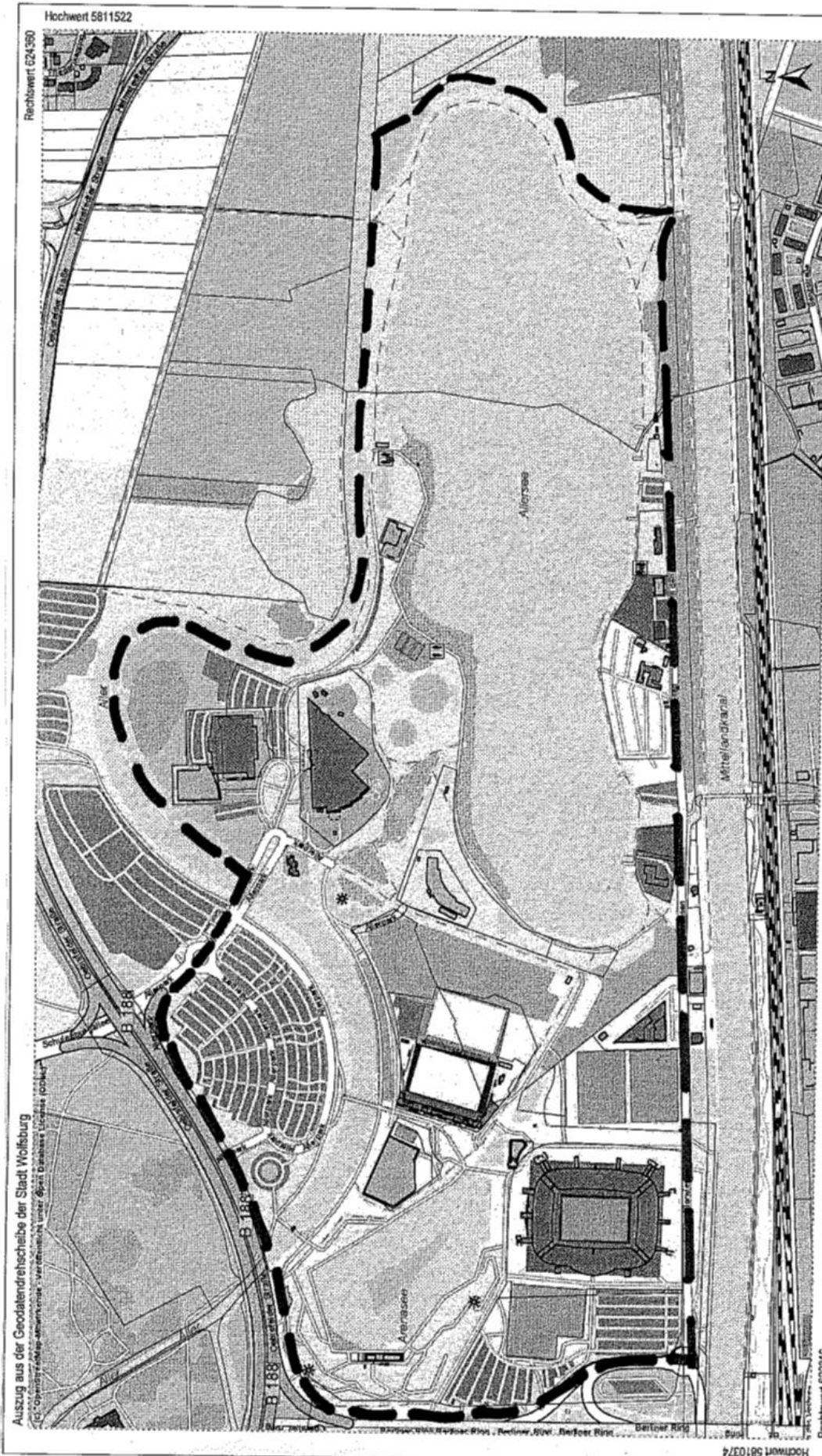
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis:

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Diese kann nur auf Antrag durch das Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, wiederhergestellt werden.

Stadt Wolfsburg
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

Andreas Bauer
Stadtrat



<p>Stadt Wolfsburg Geschäftsbereich Bürgerdienste 01-21 Ordnungsamt - Team Gefahrenabwehr</p>		<p>Beitrag:</p>	
<p>Geodaten der Stadt Wolfsburg</p>		<p>Maßstab: 1 : 7500</p>	<p>erstellt am: 13.03.2018</p>
		<p>Ersteller/in: Elke Brzoska</p>	
		<p>Quellen: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Geodaten der Stadt Wolfsburg © 2018</p>	
		<p>Hinweis: Dieser Auszug ist nicht verbindlich. Für andere Auszüge wenden Sie sich bitte an die Vermessungs- und Katasterverwaltung Wolfsburg.</p>	
		<p>LGLN</p>	
		<p>WOLFSBURG</p>	

Öffentliche Bekanntmachung der Gründe für die Entscheidung des Rates der Stadt über den Einwohnerantrag „5 Jahre Mietenstopp bei der Neuland“ vom 30.08.2022

Der Einwohnerantrag ist gemäß § 31 NKomVG am 30.08.2022 bei der Stadt Wolfsburg eingegangen. In der Sitzung vom 06.12.2022 stellte der Verwaltungsausschuss nach erfolgter Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium des Inneren und Sport die Zulässigkeit des Antrags fest (siehe Vorlage V 2022/0358). Der Ausschuss für Strategische Planung, Wirtschaft, Digitalisierung und Stadtentwicklung hat sich in seiner Sitzung 07.03.2023 mit dem Einwohnerantrag befasst und die vertretungsberechtigten Personen angehört. Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung vom 22.03.2023 mit dem Einwohnerantrag befasst und auf Grundlage des gemeinsamen Antrags der Fraktion SPD sowie der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen/FDP/Volt folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Einwohnerantrag „5 Jahre Mietenstopp bei der Neuland“ wird nach Aussprache abgelehnt.
2. Die Verwaltung wirkt darauf hin, dass im Interesse der Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung günstiger Wohnraum in allen Stadt- und Ortsteilen Wolfsburgs erhalten bleibt.
3. Der Oberbürgermeister setzt sich beim Land Niedersachsen für eine verbesserte Wohnbauförderung ein.

Durch diese Beschlussfassung ist gemäß § 31 Abs. 5 S. 2 NKomVG über den Einwohnerantrag entschieden.

Im Übrigen kann der exakte Wortlaut der Beratungen und der Entscheidung sowie der Antrag, die Verwaltungsvorlagen und -kenntnisgaben (V 2022/0358, V 2022/0443-1, K 2022/0211, K 2023/0246) und der Änderungsantrag A 2023/0130 im Bürgerinformationsportal der Stadt Wolfsburg unter <https://ratsinfob.stadt.wolfsburg.de> nachgelesen werden.

Die Entscheidung ist gemäß § 31 Abs. 4 S. 4 NKomVG i. V. m. § 10 Abs. 2 S. 1 und Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Wolfsburg im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg bekannt gemacht worden.



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Postfach 16 42, 38286 Wolfenbüttel



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Wolfenbüttel

Öffentliche BEKANNTMACHUNG

Vierstreifiger Ausbau der B188 zwischen der A39 und der K5

hier: Vorarbeiten nach § 16a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Die Straßenbauverwaltung Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt, das o.g. Bauvorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig auf verschiedenen Grundstücken entlang der Trasse ab 01.06.2023 bis zum 31.12.2023 folgende Vorarbeiten durchzuführen.

- **Beprobungs- und Sondierarbeiten für geologische Baugrundgutachten**

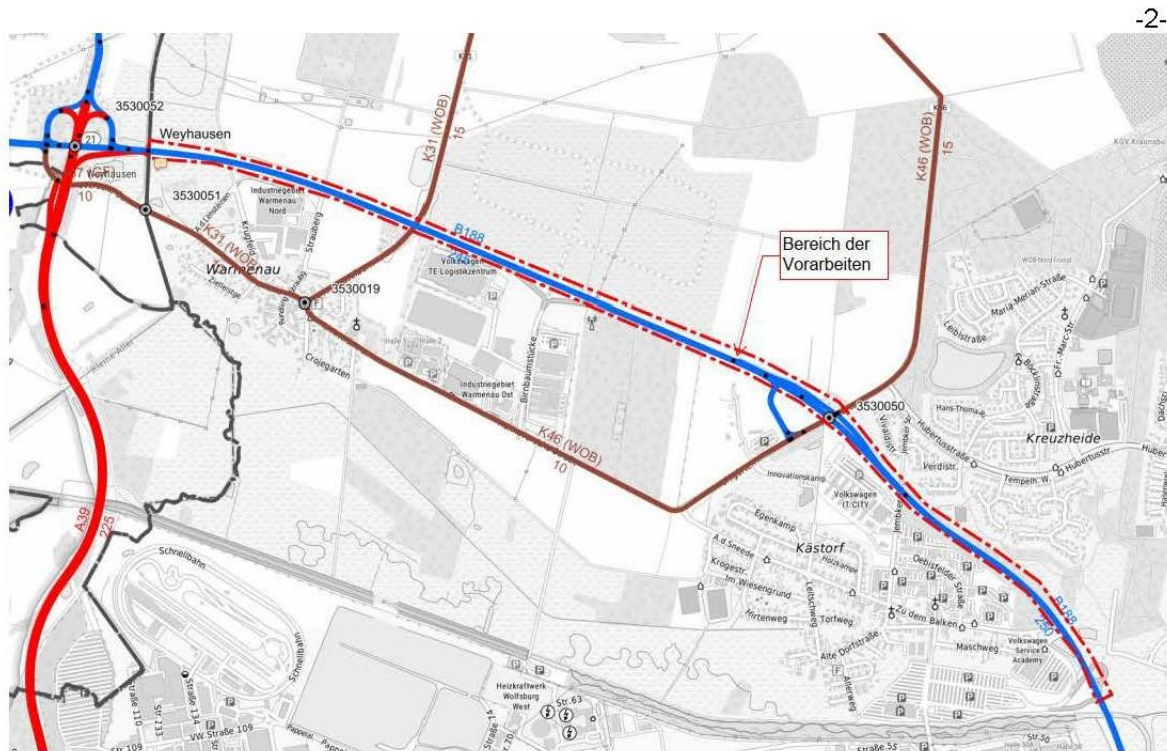
Die Sondierarbeiten werden größtenteils auf der vorhandenen Bundesstraße einschließlich Seitenbereiche im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt.

Zur Durchführung der Sondierarbeiten müssen vorhandene Wege und Straßen begangen, Grundstücke betreten bzw. mit Fahrzeugen (Geländewagen) befahren werden.

Hierzu ist das Betreten folgender Flurstücke erforderlich.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Wolfsburg	Warmenau	7	55/2, 60/4, 59/7, 45, 44, 38, 37,31/2, 30, 28, 23, 22, 20, 59/3, 59/6, 59/5, 19/2
Wolfsburg	Warmenau	5	32/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/1, 36/2, 37/2, 38/2, 32/5, 49/2, 50/2, 51/2, 52/2, 53/2, 55/4, 54/2, 55/2, 56/2, 57/2, 30/2, 60/1, 60/2
Wolfsburg	Kästorf	3	24/8, 24/9, 24/10, 24/11, 25/6, 25/7, 25/8, 25/9, 15/8, 15/110, 15/111, 15/112, 15/113, 18/5, 18/6, 18/7, 20/2, 20/3
Wolfsburg	Wolfsburg	12	212/29, 69/5, 32/335, 32/331, 32/332,
Wolfsburg	Wolfsburg	2	61/8, 60/13, 60/26,

Der Planungsabschnitt der B188 im folgenden Bildausschnitt ist in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 15.000 (Anlage) nochmal dargestellt.



-2-

Die Beschreibung der Maßnahme und die Übersichtskarte ist im Internet unter <https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/projekte/bundesstrassen/b-188-vierstreifiger-ausbau-zwischen-der-a-39-und-der-k-5-in-wolfsburg-218532.html>

eingestellt und kann in der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr während der Dienstzeiten (Mo. bis Fr. zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr und Mo. bis Do. zwischen 14.00 Uhr und 15.30 Uhr) nach Absprache eingesehen werden.

Da die genannten Vorarbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, sind die Grundstücksberechtigten nach § 16a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, diese zu dulden. Die Arbeiten werden durch eine von der Straßenbauverwaltung beauftragte Firma durchgeführt.

Etwas, durch diese Vorarbeiten entstehende, unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Die Feststellung von Art und Umfang der Flurschäden wird, in Abstimmung mit den Bewirtschaftern, durch die Straßenbauverwaltung durchgeführt.

Die Entschädigung erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.

Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die Regierungsvertretung Braunschweig auf Antrag des/ der Betroffenen die Entschädigung fest.

Gegen diese Benachrichtigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bzw. Bekanntmachung) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7 in 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu richten.

Wolfenbüttel, 03.04.2023

Im Auftrage

(Doris Pflaume)

Öffentliche Ausschreibungen/Offene Verfahren

Stadt Wolfsburg
Zentrale Vergabestelle
Rathaus A, Zimmer A 901 - A 905
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg
Telefon: 05361 28-1199
Telefax: 0361 28-2057

Alle aktuellen Ausschreibungen der Stadt Wolfsburg finden Sie unter www.wolfsburg.de/ausschreibungen.
Die elektronischen Vergabeunterlagen können unter "DTVP" <http://www.dtv.de/Center/> unter Beachtung der dort genannten Nutzungsbedingungen heruntergeladen werden.

Öffentliche Zustellungen

Stadt Wolfsburg

Geschäftsbereich

Bürgerdienste

Porschestraße 49

38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Veterinäramt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene: Frau Carine Ruth Jesse

Letzte bekannte Anschrift: Fasanenhof 26, 38446 Wolfsburg

Aktenzeichen: 01/4. 05140 – 1756, Bescheid vom 08.03.2023

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Abteilung Veterinäramt (Schachtweg 10, 38440 Wolfsburg), während der Sprechzeiten

Montag – Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung (05361 – 28 – 2143) eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Fluder

Stadt Wolfsburg
Geschäftsbereich
Grundstücks- und
Gebäudemanagement
Porschestraße 49
38440 Wolfsburg

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Kühler, Dirk

Letzte bekannte Anschrift: Baruther Straße 50, 14959 Trebbin

Aktenzeichen: 990201398924

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr
Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer

Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch öffentliche Bekanntmachung

Die Zustellung eines Bescheides an die angegebene Person konnte nicht bewirkt werden, da der Aufenthalt unbekannt ist oder die Person im Ausland wohnt.

Hiermit wird die Person benachrichtigt, dass die Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste, Ordnungsamt, eine zustellungsbedürftige Entscheidung getroffen hat. Mit der öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Betroffene/r: Dobinski Stefan Karlkhajnc,

Letzte bekannte Anschrift: Ul.Sv.Troica 61, BG-6000 GR.STARA ZAGORA

Aktenzeichen: 990201438144

Der Bescheid kann von der genannten Person oder einer bevollmächtigten Person bei der Stadt Wolfsburg, Geschäftsbereich Bürgerdienste (Rathaus B, Raum B 041 bis 045), während der Sprechzeiten

Montag und Dienstag 08:30 - 16:30 Uhr

Donnerstag 08:30 - 17:30 Uhr

Mittwoch und Freitag 08.30 - 12:00 Uhr

oder nach Vereinbarung eingesehen oder abgeholt werden.

Gemäß § 10 Abs. 2 VwZG gilt die Ordnungsverfügung an dem Tag zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushanges zwei Wochen verstrichen sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Ruländer